

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2015	2014		2015	2014
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'175	1'170	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'768	6'739
Maximale monatliche Altersrente	2'350	2'340	Maximal, ohne Säule 2	33'840	33'696
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'525	3'510	Mindestzinssatz BVG	1.75 %	1.75 %
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	480	480	Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)		
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Jahreslohn bis	2'300	2'300
AHV/IV/EO	5.15%	5.15%	Freigrenze AHV Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
ALV	1.10%	1.10%	Jahreslohn bis	750	0
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%	Bei beiden gilt: Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
BVG					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'150	21'060			
Koordinationsabzug	24'675	24'570			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'510			
Obere Limite des Jahreslohns	84'600	84'240			

Entschädigungen von Stiftungsorganen und Vereinsvorständen im Non-Profit Bereich

Die Tätigkeit von Stiftungsorganen und Vorstandsmitgliedern ist vielfach ehrenamtlich. Oft ist es schwierig, Personen für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit zu gewinnen.

Die Tendenz resp. der Wille zur Entschädigung der Organtätigkeit ist spürbar und nimmt tendenziell zu. Da die Entschädigungsfrage derzeit weder im Stiftungs- noch Vereinsrecht direkt behandelt wird, stellt sich die Frage, welche Aspekte bei der Entschädigung zu berücksichtigen sind. Während bei den **Stiftungen** mit der **Stiftungsaufsicht** und den **Steuerbehörden** die Regelung von zwei wichtigen Anspruchsgruppen zu berücksichtigen sind, nehmen bei den **Vereinen** die diesbezüglichen Kontrollfunktionen die **Vereinsmitglieder** und ggf. wiederum die **Steuerbehörden** wahr.

Stiftungsaufsicht

Die massgebende Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht ist grundsätzlich kantonal geregelt und richtet sich nach dem räumlichen Wirkungskreis einer Stiftung. Wenn weder in der Stiftungsurkunde noch im Reglement eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgesehen ist, vertritt die Bernische Stiftungsaufsicht die Auffassung, dass moderate Sitzungsgelder ausgerichtet werden können. Die Bemessungskriterien sollten in einem Reglement festgehalten werden. Die Stiftungsaufsicht verfügt zwar nicht über die rechtliche Grundlage, die Stiftungen zur Erstellung eines Reglements zu zwingen, jedoch ist, sofern ein Reglement erstellt wurde, dieses zwingend zur Genehmigung einzureichen.

Die Entschädigungsbemessung muss sachlich nachvollziehbar, willkürfrei und nach transparenten Kriterien erfolgen und soll grundsätzlich keine Pauschalisierungen enthalten.

Arbeitsintensive und a.o. Leistungen auf strategischer Ebene wie auch **Unterstützungsleistungen auf operativer Ebene** können zu **marktüblichen Konditionen** verrechnet werden. Wichtig ist, dass solche ausserordentlichen Vergütungen vom Stiftungsrat beschlossen, protokolliert und an die entsprechend qualifizierten Stiftungsräte ausgerichtet werden. Solche Leistungen müssen zudem einen entsprechend definierten Zeitraum beinhalten und sind zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschliessen.

Steuerbehörden

Aus steuerlicher Sicht steht das Risiko der Gefährdung der **Steuerbefreiung** der Stiftung oder des Vereins im Raum. Gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz verunmöglicht eine fixe Entschädigung und/oder ein Sitzungsgeld die Steuerbefreiung einer Stiftung oder eines Vereins. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern übernimmt die diesbezügliche, starre Haltung nicht und prüft im Einzelfall, ob das ausgerichtete Honorar als angemessen angeschaut werden kann oder nicht. Die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht dürfte die Chancen der steuerlichen Akzeptanz erhöhen.

Konklusion

Vergütungsreglemente zur Entschädigung der Organtätigkeit zu erstellen und diese von der Stiftungsaufsicht wie auch den Steuerbehörden genehmigen zu lassen, erhöht die **Rechtssicherheit** für die verantwortlichen Organe.

Obwohl der ehrenamtliche Aspekt für eine entsprechende Organtätigkeit immer im Vordergrund stehen sollte, dürfte eine klare Entschädigungsregelung die Professionalität der Organisation akzentuieren und damit deren Attraktivität erhöhen.

Anpassung der Mehrwertsteuer-Verordnung der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) in Bezug auf die Höhe der Saldosteuersätze

Per 1. Januar 2015 treten Anpassungen bei den Saldosteuersätzen in Kraft. Die angepasste Verordnung sieht sowohl neue Tätigkeiten als auch Präzisierungen in Bezug auf die bestehenden Tätigkeiten vor. Die Verordnungsanpassung führt dazu, dass die rund 30 betroffenen Branchen resp. Tätigkeiten die Möglichkeit haben, ausserhalb bestehender Sperrfristen die Abrechnungsmethode zu ändern.

Einige ausgewählte Änderungen:

- **Parkplätze:** Neu wird unterschieden, ob die Vermietung im Freien/Unterständen oder in und auf Gebäuden erfolgt
- **Architekturbüro** wird aufgehoben und durch Architekturbüro einschliesslich Bauleitung ersetzt
- Bei den **Fitnesscentern** dürfen die gastgewerblichen Leistungen neu im Saldosteuersatz integriert sein
- Ein **Tierheim** wird neu mit einem Tierhotel gleichgesetzt
- **Spirituosen und Weinhandel** wird neu im Handel mit alkoholischen Getränken zusammengefasst. Hierbei wird unterschieden, ob die Getränke mit MWST-Belastung (Saldosteuersatz 1.3 %) oder ohne MWST-Belastung (Saldosteuersatz 6.7 %) bezogen wurden

Die Abgrenzungsproblematik zwischen den verschiedenen Tätigkeiten bleibt bestehen. Es empfiehlt sich **periodisch zu überprüfen**, ob der **bewilligte Saldosteuersatz** der **tatsächlichen Tätigkeit** entspricht.



Frohe Festtage!
Ihr ATO-Team